

Anlage 1.

Die Entwürfe der Norddeutschen Bundesverfassung und das Verfassungsbündniß vom 18. August 1866.

In der Entstehungsgeschichte der Norddeutschen Bundesverfassung sind drei Entwürfe aktuell geworden. Die Urheberschaft der beiden ersten (s. unten s. I. u. III) steht bei der Preussischen Regierung, der dritte ist zwischen den Norddeutschen Regierungen vereinbart worden (s. unten s. IV). Er hat das Verfassungsbündniß vom 18. August 1866 zur Voraussetzung (s. unten s. II).

I. Die Preussischen Grundzüge vom 10. Juni 1866.

In der Sitzung des Bundestags vom 9. April 1866 stellte Preußen den „dringlichen Antrag“ auf eine „Reform des Deutschen Bundes“, deren Vorlage durch Verständigung der Regierungen unter einander festgestellt und einer „aus directen Wahlen und allgemeinem Stimmrechte der ganzen Nation hervorgehenden Versammlung“ zur Beratung unterbreitet werden sollte¹.

In einer Circular-Depesche vom 10. Juni 1866 legte die Preussische Regierung, da ihr Antrag im Neuner-Ausschusse doch keine rechtzeitige Erledigung mehr finden werde, unmittelbar ihren „Bundesgenossen“ „die Grundzüge zu einer neuen Bundesverfassung mit der Bitte vor, sie einer sorgfältigen Erwägung unterziehen und sich zugleich über die Frage schlüssig machen zu wollen, ob sie eventuell, wenn in der Zwischenzeit bei der drohenden Kriegsgefahr die bisherigen Bundesverhältnisse sich lösen sollten, einem auf der Basis dieser Modificationen des alten Bundesvertrages neu zu errichtenden Bunde beizutreten geneigt sein würden².“

Diese Grundzüge vom 10. Juni 1866 haben folgenden Wortlaut³:

¹ S. Hahn, Zwei Jahre Preussisch-Deutsche Politik. Berlin 1868. S. 60 ff.

² Das., S. 123.

³ Ich gebe denselben nach einer vom Auswärtigen Amte mir gütigst übermittelten genauen Abschrift.